

FIRMENZULASSUNG – AUTOMATISCHER ENTZUG BEI EINZELREVISIONS-FIRMEN

Verfasser: Rico A. Camponovo

Revisionsexperte: 1-jähriger Zulassungsentzug – Automatismus bei Einzelfirma: Ebenfalls 1-jähriger Zulassungsentzug – Bundesverwaltungsgericht bestätigt Praxis der RAB – Risiko: Verlust aller Revisionskunden

Zulassungsentzug bei Einpersonenpraxen führt normalerweise nicht zum Zulassungsverlust der Einzelfirma, weil während der Entzugsdauer ein zusätzlicher Revisor im Mandatsverhältnis beigezogen werden kann. Bei Einzelfirmen gehe das nicht, weil der persönliche Charakter des Handelsregistereintrags dies nicht erlaube (Urteil Bundesverwaltungsgericht 18. Juni 2018, B-3972/2016, Entscheid angefochten)

Ausgangslage

Der Revisionsexperte R prüft die Jahresrechnung 2008 bis 2013 der S Stiftung. Durch anonyme Anzeige im Dezember 2014 eröffnet die RAB ein Verfahren gegen R.

Im Mai 2016 entzieht die RAB R die Zulassung, weil er eine Enge geschäftliche Beziehung zum Präsidenten des Stiftungsrates unterhalten hat.

Gleichzeitig wird der Einzelfirma die Zulassung entzogen. R wird ein sechsmaliger Verstoss (sechs Revisionsberichte bei demselben Mandat) gegen die Unabhängigkeit vorgeworfen. R war langjährig in zahlreichen Revisionsmandaten tätig.

Argumente von R

R beschwert sich beim Bundesverwaltungsgericht und verlangt, dass die Zulassung seiner Einzelfirma nicht automatisch entzogen werden dürfe. Jeder Einzelunternehmer habe das Recht, sich der Hilfe von Stellvertretern zu bedienen und insbesondere von den gesetzlich normierten Handlungsvollmachten Gebrauch zu machen. Er könne daher während der persönlichen Entzugsdauer entsprechende Stellvertreter beauftragen, welche die gesetzlichen Anforderungen für die Zulassung seiner Einzelfirma garantieren. Durch Löschung der Zulassung der Einzelfirma müssen nämlich alle Revisionskunden eine neue Revisionsstelle suchen; er verliere damit auf einen Schlag alle Revisionsmandate.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (E 3.3.3)

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich der Ansicht der RAB an. Es argumentiert, dass ein Einzelunternehmen kein von seinem Inhaber getrenntes Rechtssubjekt sei, sondern ein Vermögensbestandteil desselben; dementsprechend muss seine Firma namentlich den Inhabernamen führen und darf kein Gesellschaftsverhältnis andeuten (Art. 945 OR).

Würde einem Einzelunternehmen ermöglicht, trotz fehlender Zulassung seines Inhabers mittels Beizug von Zulassungsträgern (z.B. im Mandatsverhältnis) die Quoren von Art. 6 Abs. 1 RAG zu erfüllen (Quorumsvorschriften für das oberste Verwaltungs- sowie Geschäftsführungsorgan) sowie unter derselben, im Revisorenregister eingetragenen belassenen Firma zulassungspflichtige Revisionsdienstleistungen anzubieten, entstünde bei unbeteiligten Dritten der unzutreffende Eindruck, dass der im Firmennamen fingierende Inhaber weiterhin Zulassungsträger ist.

Aus Gründen des Publikumsschutzes erweise es sich daher nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes mithin als zweckmässig, dass bei Einzelunternehmen der (in ihrer Firma zu führende) Inhaber zwingend fortwährend über eine persönliche Zulassung verfügen muss, andernfalls das Einzelunternehmen ebenso auszutragen sei.

Zudem bestätigt das Bundesverwaltungsgericht auch die Rechtmässigkeit des Entzugs der einzelunternehmerischen Zulassung ohne vorgängige Androhung und ohne eigenes Verfahren gegen die Einzelfirma.

Konsequenzen aus diesem Entscheid

Für Einpersonen-Revisionsunternehmen in der juristischen Form der Einzelfirma besteht durch diesen Entscheid ein erhebliches potentiellles Risiko.

Es genügt offenbar ein Fehlverhalten in einem einzigen Mandat, ohne Berücksichtigung der Vergangenheit der Ausübung der Tätigkeit als Revisionsexperte und der Zahl der Mandate, um die Zulassung für ein Jahr verlieren zu können. Durch anonyme Denunziation ist zudem jederzeit mit einer Verfahrenseröffnung zu rechnen.

Der Verlust der Firmenzulassung führt unmittelbar zu einer Meldung der RAB an alle Handelsregisterämter, dass die betreffende Einzelfirma keine Zulassung mehr besitze und daher keine Revisionsmandate betreuen dürfe. Die Handelsregisterämter reagieren darauf mit Brief an die Revisionskunden mit Fristansetzung, um eine neue Revisionsstelle eintragen zu lassen.

Entwicklung der Einzelfirmen

Gemäss Tätigkeitsbericht RAB 2016 (S. 39) waren am 31.12.2016 immerhin noch 522 Einzelunternehmen zugelassen (entsprechende Statistik Ende 2017 fehlt im Tätigkeitsbericht RAB). Diese Firmen sollten sich dieses neuen Risikos bewusst werden.

Die Zahl der Einzelfirmen schrumpft kontinuierlich, waren doch Ende 2011 noch 854 Einzelfirmen zugelassen (Tätigkeitsbericht RAB 2011, S. 32). Im KMU Bereich sind damit ca. 40% dieser Firmen bis Ende 2016 verschwunden. Dieser Trend wird sich bis heute weiter fortgesetzt haben. Für eine fundierte Beurteilung dieser Entwicklung müssten allerdings auch die Zahlen der Einpersonen-Revisionsunternehmen als juristische Personen bekannt sein.

Im KMU Bereich können auch Einpersonen-Revisionsunternehmen sinnvoll und kundenbezogen Revisionsdienstleistungen erbringen. Es ist bedauerlich, dass der Trend offenbar dahin geht, diese Anbieter zur Aufgabe zu zwingen.

Schutzmassnahmen

Diese Einzelunternehmen können sich vor diesen unwägbareren Konsequenzen am ehesten durch Umwandlung in eine juristische Person schützen.

Verliert z.B. bei einer AG der einzige Verwaltungsrat und angestellte leitende Revisor R die persönliche Zulassung, kann die Zulassung der AG ohne weiteres gesichert werden. Die AG kann nämlich während der persönlichen Entzugsdauer von R entsprechende Stellvertreter beauftragen, welche die gesetzlichen Anforderungen für die Zulassung garantieren. Die AG muss einen neuen Zulassungsträger in den Verwaltungsrat wählen und der bisherige einzige Verwaltungsrat R kann seinen Sitz im Verwaltungsrat sogar behalten (1:1 Regel). Der neue Zulassungsträger muss nun während der Entzugsdauer bei allen Revisionsmandaten als leitender Revisor fungieren (z.B. Mandatsverhältnis), wobei R als Revisionsassistent weiter aktiv tätig sein darf.

Durch die Aufnahme eines neuen Zulassungsträgers entstünde jedenfalls bei unbeteiligten Dritten nicht

mehr der Eindruck, dass Zulassungsträger fingiert werden, welche die Zulassung nicht besitzen.

Wir werden uns dieses Jahr 2019 im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ mit diesem Fall befassen und die möglichen Schutzmassnahmen diskutieren, damit diese Situation für die Revisionskunden problemlos bewältigt werden kann.

Art. 945 A. Grundsätze der Firmenbildung / II. Einzelunternehmen / 1. Wesentlicher Inhalt

1 Wer als alleiniger Inhaber ein Geschäft betreibt, muss den wesentlichen Inhalt seiner Firma aus dem Familiennamen mit oder ohne Vornamen bilden.

2 ...

3 Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet.

Schlussbemerkung

Das Führen von Revisionsmandaten unter der Form einer Einzelfirma wird durch diesen Gerichtsentcheid riskanter. Die entsprechenden, relativ einfachen Schutzmassnahmen sind rechtzeitig zu implementieren. Es wäre bedauerlich wenn Einpersonen-Praxen immer weiter an Bedeutung verlieren.

Wir werden den Fall im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ 2019 besprechen.

NICHT VERGESSEN

Im 2019 werden solche und andere aktuelle Themen im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ besprochen. Melden Sie sich an. Alle Informationen finden Sie auf der Homepage:

<https://www.camponovorevisionsrecht.ch/seminare/>

Seminare 2019 in deutscher Sprache:

- 05. Juni VISP (Raiffeisenbank) **ACHTUNG > 75%**
- 07. Juni ZÜRICH I (Au Premier) **ACHTUNG > 50%**
- 11. Juni ST. GALLEN (Einstein) **LETZTE PLÄTZE > 85%**
- 13. Juni CHUR (Calvensaal) **ACHTUNG > 50%**
- 18. Juni BERN (Welle 7) **LETZTE PLÄTZE > 85%**
- 20. Juni BIEL (Residenz au Lac) **ACHTUNG > 50%**
- 25. Juni ZÜRICH II (Au Premier) **ACHTUNG > 60%**
- 27. Juni ZUG (Parkhotel)
- 03. Sep ZÜRICH III (Au Premier)
- 11. Sep LUZERN (Schweizerhof)
- 25. Sep ZÜRICH IV (Au Premier)

- 01. Okt BASEL (Euler)
- 03. Okt WEINFELDEN (Thurgauerhof)
- 12. Dez ZÜRICH V (Au Premier)
- 20. Dez Klosters (Silvretta Park)

Seminare 2019 in französischer Sprache:

- 05. Sep Neuchâtel (Beau-Rivage)
- 18. Sep LAUSANNE (Alpha Palmiers)
- 27. Sep FRIBOURG (Hotel NH)
- 30. Sep GENÈVE (Hotel Royal) **ACHTUNG > 60%**
- 10. Dez Martigny (Vatel)

Seminare 2019 in italienischer Sprache:

- 13. Sep LUGANO (Hôtel de la Paix)
- 16. Sep LOCARNO (Belvedere)

PS: Auf meiner Webseite finden Sie weitere Informationen und alle früheren Newsletter.